

# **BGer 5A\_743/2023 vom 3. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_743\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_743_2023)

FR: TF 5A\_743/2023 du 3 octobre 2023

IT: TF 5A\_743/2023 del 3 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur vorgebracht werden, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gegeben hat ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er müsse nur "soweit möglich" Belege einreichen. Steuerunterlagen für die Jahre 2021 und 2022 seien jedoch keine vorhanden und seine älteste Schwester gewähre ihm Kredit für Unterkunft etc., wofür es ebenfalls keine Belege gebe. Auf der angegebenen Liegenschaft stehe ein Abrisshaus mit Baujahr 1910, welches nur noch Abstellplatz für Gerümpel sei.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer beschränkt sich mit seinen Ausführungen - soweit sich diese überhaupt auf das Sachthema beziehen und nicht bloss allgemeine Polemik enthalten - auf neue Tatsachenbehauptungen und legt nicht ansatzweise dar, inwiefern er das Obergericht mit glaubhaften Vorbringen darauf hingewiesen hätte, wonach eine nähere Substanziierung und Dokumentierung der Einkommens- und Vermögenssituation unmöglich wäre und dieses daran generell zu hohe Anforderungen gestellt hätte.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.